

ANHANG I

MELDUNGEN ÜBER FINANZIERUNGSPLÄNE

Inhaltsverzeichnis

TEIL I ALLGEMEINE ANWEISUNGEN	3
1. Aufbau und Konventionen	3
1.1. Aufbau.....	3
1.2. Nummerierungskonvention.....	3
1.3. Vorzeichenkonvention	4
Teil II ANWEISUNGEN ZU DEN VORLAGEN	4
1. Hochrechnungen	4
2. Abschnitt 1A: Bilanzübersicht.....	5
2.1. Allgemeine Bemerkungen	5
2.2. Aktiva (P01.01).....	5
2.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen.....	5
2.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen.....	11
3. Abschnitt 1B: Liquiditätsquoten (P01.03)	16
3.1. Allgemeine Bemerkungen	16
3.1.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen.....	17
4. Abschnitt 2A: spezifische Finanzierungsabhängigkeiten	18
4.1. Allgemeine Bemerkungen	18
4.2. Besicherte und unbesicherte Einlagen sowie unbesicherte einlagenähnliche Finanzinstrumente (P02.01)	18
4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen.....	18
4.3. Finanzierungsquellen des öffentlichen Sektors und der Zentralbanken (P02.02)	19
4.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen.....	19
4.4. Innovative Finanzierungsstrukturen (P02.03).....	21
4.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen.....	21
5. Abschnitt 2B: Preissetzung	22
5.1. Allgemeine Bemerkungen	22
5.2. Preissetzung: Kreditforderungen (P02.04).....	22
5.3. Preissetzung: Einlagen und sonstige Verbindlichkeiten (P02.05)	22
6. Abschnitt 2C: Aktiva und Passiva in ausländischen Währungen und in der Währung der Rechnungslegung (P02.06)	22
6.1. Allgemeine Bemerkungen	22

7.	Abschnitt 2D: Planungen zur Restrukturierung von Aktiva und Passiva (P02.07 und P02.08)	23
7.1.	Allgemeine Bemerkungen	23
8.	Abschnitt 4: Gewinn- und Verlustrechnung (P04.01 und P04.02)	24
8.1.	Allgemeine Bemerkungen	24
8.1.1.	Erläuterungen zu bestimmten Positionen für P04.01	25
8.1.2.	Erläuterungen zu bestimmten Positionen für P04.02	25
9.	Abschnitt 5: geplante Emissionen (P05.00)	26
9.1.	Allgemeine Bemerkungen	26

TEIL I ALLGEMEINE ANWEISUNGEN

1. Aufbau und Konventionen

1.1. Aufbau

1. Die Vorlagen für Meldungen über Finanzierungspläne sind in vier Abschnitte unterteilt:

a) Abschnitt 1: Bilanzübersicht und Liquiditätskennzahlen (Vorlagen P01.01, P01.02 und P01.03);

b) Abschnitt 2:

i) spezifische Finanzierungsabhängigkeiten (P02.01, P02.02 und P02.03);

ii) Preissetzung (P02.04 und P02.05);

iii) Aktiva und Passiva in ausländischen Währungen und in der Währung der Rechnungslegung (P02.06);

iv) Planungen zur Restrukturierung von Aktiva und Passiva (P02.07 und P02.08);

c) Abschnitt 4: Gewinn- und Verlustrechnung (P04.01 und P04.02);

d) Abschnitt 5: geplante Emissionen (P05.00).

2. Zu jeder Vorlage werden Rechtsgrundlagen angegeben. Dieser Teil der Leitlinien enthält nähere Informationen zu allgemeineren Aspekten der Meldungen in den einzelnen Vorlagenabschnitten sowie Erläuterungen zu bestimmten Positionen.

1.2. Nummerierungskonvention

3. In allen Bezugnahmen auf Spalten, Zeilen und Felder der Vorlagen folgt das Dokument den im Folgenden beschriebenen Kennzeichnungskonventionen. Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausgiebig Gebrauch gemacht.

4. In den Erläuterungen wird die folgende allgemeine Notation verwendet: {Vorlage; Zeile; Spalte}.

5. Wird innerhalb einer Vorlage eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte der betreffenden Vorlage verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf die Vorlage: {Zeile; Spalte}.

6. Bei den Meldungen zur Bilanz (Abschnitt 1), zu Finanzierungsabhängigkeiten (Abschnitt 2) und zu Emissionen (Abschnitt 5) bezieht sich der Ausdruck „davon“ auf eine Position, die Teilmenge eines übergeordneten Vermögenswerts oder einer übergeordneten Verbindlichkeit ist, während „Zusatzinformation“ einen separaten Posten darstellen, bei dem es sich nicht um eine Untergruppe handelt. In beiden Feldtypen müssen zwingend Angaben gemacht werden, sofern nichts anderes angegeben ist.

1.3. Vorzeichenkonvention

7. Im Allgemeinen sollten alle Beträge als positive Werte ausgewiesen werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Für Abschnitt 1 (Bilanzübersicht) und Abschnitt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) sollte die Vorzeichenkonvention für die Finanzberichterstattung (FINREP) verwendet werden, dabei sind die Anweisungen in Teil 1, Tabelle 1 von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 zu befolgen.
 - b) Im Falle eines Defizits bei der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) oder der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) sollten negative Werte in die Vorlage P01.03 für Liquiditätsquoten eingetragen werden.
 - c) Unter bestimmten Marktbedingungen, d. h., wenn ein bestimmtes Instrument einem negativen Zinssatz unterworfen ist, können in Abschnitt 2B (Preissetzung) negative Werte gemeldet werden.
 - d) Die in den Vorlagen des Abschnitts 2 (P02.07 und P02.08) zu erfassenden Beträge können als negative Werte angegeben werden, wenn die Abwicklungen und Veräußerungen die Erwerbungen übersteigen.
 - e) Die in den Zeilen „Fälligkeiten (Bruttoabfluss)“ in Abschnitt 5 (Emissionen) aufgeführten Tilgungen sollten als positive Werte angegeben werden.

Teil II ANWEISUNGEN ZU DEN VORLAGEN

1. Prognosen

8. Die Datenpositionen sollten ausgehend vom Meldestichtag für drei Jahre hochgerechnet werden. Eine Ausnahme bilden die LCR (P01.03) und die Preisdaten (P02.04 und P02.05), für die Einjahresprognosen abzugeben sind.
9. Als Meldestichtag sollte der 31. Dezember des Vorjahres verwendet werden.
10. Wenn es den Kreditinstituten nach nationalem Recht gestattet ist, ihre Finanzdaten auf der Grundlage des vom Ende des Kalenderjahres abweichenden Endes des Geschäftsjahres zu melden, sollte als Meldestichtag das Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres verwendet werden.
11. Wenn als Meldestichtag das Ende des Geschäftsjahres (t) verwendet wird, sollten sich die gemeldeten Zahlen auf folgende Angaben beziehen:

Spalten	
010	<p><u>Tatsächliche aktuelle Position</u></p> <p>Tatsächliche aktuelle Position (Geschäftsjahresende t) zum Stichtag für die Meldung der Finanzierungspläne.</p>

030	<u>Planposition Jahr 1</u> Planposition Jahr 1 (Geschäftsjahresende $t + 1$ Jahr).
040	<u>Planposition Jahr 2</u> Planposition Jahr 2 (Geschäftsjahresende $t + 2$ Jahre).
050	<u>Planposition Jahr 3</u> Planposition Jahr 3 (Geschäftsjahresende $t + 3$ Jahre).

12. Sofern nicht anders angegeben, sollte der Buchwert erfasst werden.

2. Abschnitt 1A: Bilanzübersicht

2.1. Allgemeine Bemerkungen

13. Die Kreditinstitute sollten die geplante Entwicklung der Bilanz melden, insbesondere eine Dreijahresprognose des Bestands der Aktiva (P0.01) und Passiva (P01.02).

14. Bei den Prognosen für die Bilanzentwicklung sollten auch die Planungen zur Restrukturierung berücksichtigt werden, d. h. die Daten, die nochmals getrennt in den Vorlagen P02.07 und P02.08 erfasst werden.

2.2. Aktiva (P01.01)

2.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	<u>Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken</u> Diese Position umfasst den Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 2.
020	<u>Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften:</u> Der Begriff Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften ist in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 85 Buchstabe e definiert.
030	<u>Darlehen und Kredite an Haushalte (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften)</u> Der Begriff Darlehen und Kredite ist in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 32 definiert. Diese Position umfasst Darlehen und Kredite mit einem Haushalt als Gegenpartei, wie in besagtem Anhang Teil 1 Absatz 42 Buchstabe f definiert. Bei diesen Darlehen und Krediten sollte die Gegenpartei der unmittelbare Kreditnehmer sein, wie in Teil 1 Absatz 43 und Absatz 44 Buchstabe a beschrieben.

	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften im Sinne von Anhang V Teil 2 Absatz 85 Buchstabe e sind hiervon ausgeschlossen.
035	<u>davon: notleidend</u> Diese Position umfasst notleidende Risikopositionen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Absatz 213 und dem folgenden Text.
040	<u>Inländische Tätigkeiten</u> „Inländisch“ umfasst die in dem Mitgliedstaat, in dem das meldende Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten, wie in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 270 festgelegt.
041	<u>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos für inländische Tätigkeiten (Zusatzinformation)</u> Die Begriffe kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos werden in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 definiert.
070	<u>davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen</u> Der Begriff durch Immobilien besicherte Darlehen ist in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 86 Buchstabe a und Absatz 87 definiert. Die Unterscheidung zwischen durch Wohnimmobilien und durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen ist Anhang V Teil 2 Absatz 173 Buchstabe a zu entnehmen.
091	<u>Tätigkeiten in sonstigen EWR-Ländern</u> Diese Position umfasst Tätigkeiten, die in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als dem Sitz des meldenden Instituts angesetzt sind.
092	<u>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos für Tätigkeiten in sonstigen EWR-Ländern (Zusatzinformation)</u> Die Begriffe kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos werden in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 definiert.
093	<u>davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen</u> Der Begriff durch Immobilien besicherte Darlehen ist in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 86 Buchstabe a und Absatz 87 definiert. Die Unterscheidung zwischen durch Wohnimmobilien und durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen ist Anhang V Teil 2 Absatz 173 Buchstabe a zu entnehmen.
096	<u>Tätigkeiten in Nicht-EWR-Ländern</u> Diese Position umfasst anerkannte Tätigkeiten, die in Nicht-EWR-Ländern angesetzt sind.

097	<p><u>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos für Tätigkeiten in Nicht-EWR-Ländern (Zusatzinformation)</u></p> <p>Die Begriffe kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos werden in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 definiert.</p>
100	<p><u>Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften)</u></p> <p>Der Begriff Darlehen und Kredite ist in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 32 definiert.</p> <p>Diese Position umfasst Darlehen und Kredite mit einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft als Gegenpartei, wie in besagtem Anhang Teil 1 Absatz 42 Buchstabe e definiert. Bei diesen Darlehen und Krediten sollte die Gegenpartei der unmittelbare Kreditnehmer sein, wie in Teil 1 Absatz 43 und Absatz 44 Buchstabe a beschrieben.</p> <p>Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften im Sinne von Anhang V Teil 2 Absatz 85 Buchstabe e sind hiervon ausgeschlossen.</p>
105	<p><u>davon: notleidend</u></p> <p>Diese Position umfasst notleidende Risikopositionen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Absatz 213 und dem folgenden Text.</p>
110	<p><u>Inländische Tätigkeiten</u></p> <p>„Inländisch“ umfasst die in dem Mitgliedstaat, in dem das meldende Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten, wie in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 270 festgelegt.</p>
111	<p><u>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos für inländische Tätigkeiten (Zusatzinformation)</u></p> <p>Die Begriffe kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos werden in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 definiert.</p>
140	<p><u>Klein- und mittelständische Unternehmen</u></p> <p>Diese Position umfasst inländische Darlehen und Kredite (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften) an klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 5.</p>
150	<p><u>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften außer KMU</u></p> <p>Diese Position umfasst inländische Darlehen und Kredite (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften) an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften außer KMU.</p>

161	<p><u>Tätigkeiten in sonstigen EWR-Ländern</u></p> <p>Diese Position umfasst Tätigkeiten, die in anderen EWR-Ländern als dem Sitz des meldenden Instituts angesetzt sind.</p>
162	<p><u>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos für Tätigkeiten in sonstigen EWR-Ländern (Zusatzinformation)</u></p> <p>Die Begriffe kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos werden in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 definiert.</p>
163	<p><u>Klein- und mittelständische Unternehmen</u></p> <p>Diese Position umfasst Darlehen und Kredite (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften) welche in anderen EWR-Ländern als dem Sitz des meldenden Instituts an KMU im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 5 vergeben werden.</p>
164	<p><u>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften außer KMU</u></p> <p>Diese Position umfasst Darlehen und Kredite (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften) welche in anderen EWR-Ländern als dem Sitz des meldenden Instituts an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften außer KMU vergeben werden.</p>
167	<p><u>Tätigkeiten in Nicht-EWR-Ländern</u></p> <p>Diese Position umfasst Tätigkeiten, die in Nicht-EWR-Ländern angesetzt sind.</p>
168	<p><u>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos für Tätigkeiten in Nicht-EWR-Ländern (Zusatzinformation)</u></p> <p>Die Begriffe kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos werden in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 definiert.</p>
180	<p><u>Darlehen und Kredite an Kreditinstitute (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften)</u></p> <p>Darlehen und Kredite (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften) an Kreditinstitute im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe c.</p>
181	<p><u>Inländische Tätigkeiten</u></p> <p>„Inländisch“ umfasst die in dem Mitgliedstaat, in dem das meldende Institut seinen Sitz hat, anerkannten Tätigkeiten, wie in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 270 festgelegt.</p>
182	<p><u>Tätigkeiten in sonstigen EWR-Ländern</u></p>

	Diese Position umfasst Tatigkeiten, die in anderen EWR-Landern als dem Sitz des meldenden Instituts angesetzt sind.
183	<u>Tatigkeiten in Nicht-EWR-Landern</u> Diese Position umfasst Tatigkeiten, die in Nicht-EWR-Landern angesetzt sind.
190	<u>Darlehen und Kredite an sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschaften)</u> Darlehen und Kredite (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschaften) an sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe d.
191	<u>Inlandische Tatigkeiten</u> „Inlandisch“ umfasst die in dem Mitgliedstaat, in dem das meldende Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tatigkeiten, wie in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 270 festgelegt.
192	<u>Tatigkeiten in sonstigen EWR-Landern</u> Diese Position umfasst Tatigkeiten, die in anderen EWR-Landern als dem Sitz des meldenden Instituts angesetzt sind.
193	<u>Tatigkeiten in Nicht-EWR-Landern</u> Diese Position umfasst Tatigkeiten, die in Nicht-EWR-Landern angesetzt sind.
195	<u>Darlehen und Kredite an Zentralbanken (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschaften)</u> Darlehen und Kredite (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschaften) an Zentralbanken im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe a.
197	<u>Darlehen und Kredite an die offentliche Hand (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschaften)</u> Darlehen und Kredite (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschaften) an die offentliche Hand im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe b.
200	<u>Derivate</u> Diese Position umfasst zu Handels- und Sicherungszwecken gehaltene Derivate im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 15 Buchstabe a, Absatz 16 Buchstabe a, Absatz 17 und Absatz 22.
205	<u>Schuldverschreibungen</u> Der Begriff Schuldverschreibungen ist in der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 31 definiert.
207	<u>Eigenkapitalinstrumente</u>

	Diese Position umfasst gehaltene Eigenkapitalinstrumente anderer Unternehmen, ausgeschlossen sind Investitionen in Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen sowie Investitionen, die als langfristige Vermögenswerte und zur Veräußerung gehaltene Veräußerungsgruppen eingestuft sind.
211	<u>Sonstige Aktiva</u> Diese Position umfasst alle sonstigen Aktiva im Sinne der Zeile 220, die nicht bereits oben in den Zeilen 010 bis 207 erfasst wurden.
220	<u>Summe Aktiva</u> Diese Position umfasst sämtliche Vermögenswerte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absätze 1 bis 7. Internationaler Rechnungslegungsstandard (IAS) 1.9 (a), Anwendungsrichtlinie (IG) 6 und Richtlinie über den Jahresabschluss (BAD) Artikel 4, Aktiva.
230	<u>Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten</u> Diese Position umfasst den Nominalbetrag nicht in Anspruch genommener Kreditfazilitäten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 113 Buchstabe b.
240	<u>Darlehen und Kredite an Konzernunternehmen außerhalb des aufsichtlichen Konsolidierungskreises (ohne Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften)</u> Diese Position umfasst Darlehen und Kredite an Kontrahenten, die der rechnungslegenden Einheit angehören, jedoch aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgeschlossen sind. Hierzu zählen „Tochtergesellschaften und andere Unternehmen derselben Gruppe“ sowie „Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ im grundsätzlichen Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 289. Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften sind aus dieser Position ausgeschlossen.

2.3. Passiva (P01.02)

2.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	<p><u>Pensionsgeschäfte</u></p> <p>Der Begriff Pensionsgeschäfte ist in der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absätze 183 und 184 definiert.</p>
020	<p><u>Einlagen von Haushalten (ohne Pensionsgeschäfte)</u></p> <p>Der Begriff Einlagen ist in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 36 und Teil 2 Absatz 97 definiert.</p> <p>Diese Position umfasst Einlagen, bei deren Kontrahenten, d. h. dem Einleger, es sich um einen Haushalt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe f handelt.</p> <p>„Pensionsgeschäfte“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absätze 183 und 184 sind aus dieser Position ausgeschlossen.</p>
030	<p><u>Inländische Tätigkeiten</u></p> <p>„Inländisch“ umfasst die in dem Mitgliedstaat, in dem das meldende Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten, wie in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 270 festgelegt.</p>
051	<p><u>Tätigkeiten in sonstigen EWR-Ländern</u></p> <p>Diese Position umfasst Tätigkeiten, die in anderen EWR-Ländern als dem Sitz des meldenden Instituts angesetzt sind.</p>
052	<p><u>Tätigkeiten in Nicht-EWR-Ländern</u></p> <p>Diese Position umfasst Tätigkeiten, die in Nicht-EWR-Ländern angesetzt sind.</p>
060	<p><u>Einlagen von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (ohne Pensionsgeschäfte)</u></p> <p>Der Begriff Einlagen ist in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 36 und Teil 2 Absatz 97 definiert.</p> <p>Diese Position umfasst Einlagen, bei deren Kontrahenten, d. h. dem Einleger, es sich um eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe e handelt.</p> <p>„Pensionsgeschäfte“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absätze 183 und 184 sind aus dieser Position ausgeschlossen.</p>
070	<p><u>Inländische Tätigkeiten</u></p> <p>„Inländisch“ umfasst die in dem Mitgliedstaat, in dem das meldende Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten, wie in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 270 festgelegt.</p>

090	<p><u>Klein- und mittelständische Unternehmen</u></p> <p>Diese Position umfasst inländische Einlagen (ohne Pensionsgeschäfte) an KMU im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 5 Buchstabe i.</p>
100	<p><u>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften außer KMU</u></p> <p>Diese Position umfasst inländische Einlagen (ohne Pensionsgeschäfte) an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften außer KMU.</p>
111	<p><u>Tätigkeiten in sonstigen EWR-Ländern</u></p> <p>Diese Position umfasst Tätigkeiten, die in anderen EWR-Ländern als dem Sitz des meldenden Instituts angesetzt sind.</p>
112	<p><u>Klein- und mittelständische Unternehmen</u></p> <p>Diese Position umfasst Einlagen (ohne Pensionsgeschäfte) in anderen EWR-Ländern als dem Sitz des meldenden Instituts von KMU im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 5.</p>
113	<p><u>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften außer KMU</u></p> <p>Diese Position umfasst Einlagen (ohne Pensionsgeschäfte) in anderen EWR-Ländern als dem Sitz des meldenden Instituts von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften außer KMU.</p>
115	<p><u>Tätigkeiten in Nicht-EWR-Ländern</u></p> <p>Diese Position umfasst Tätigkeiten, die in Nicht-EWR-Ländern angesetzt sind.</p>
130	<p><u>Einlagen von Kreditinstituten (ohne Pensionsgeschäfte)</u></p> <p>Diese Position umfasst Einlagen (ohne Pensionsgeschäfte) von Kreditinstituten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe c.</p>
131	<p><u>Inländische Tätigkeiten</u></p> <p>„Inländisch“ umfasst die in dem Mitgliedstaat, in dem das meldende Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten, wie in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 270 festgelegt.</p>
132	<p><u>Tätigkeiten in sonstigen EWR-Ländern</u></p> <p>Diese Position umfasst Tätigkeiten, die in anderen EWR-Ländern als dem Sitz des meldenden Instituts angesetzt sind.</p>
133	<p><u>Tätigkeiten in Nicht-EWR-Ländern</u></p> <p>Diese Position umfasst Tätigkeiten, die in Nicht-EWR-Ländern angesetzt sind.</p>

140	<p><u>Einlagen von sonstigen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (ohne Pensionsgeschäfte)</u></p> <p>Diese Position umfasst Einlagen (ohne Pensionsgeschäfte) von sonstigen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe d.</p>
141	<p><u>Inländische Tätigkeiten</u></p> <p>„Inländisch“ umfasst die in dem Mitgliedstaat, in dem das meldende Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten, wie in Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 270 festgelegt.</p>
142	<p><u>Tätigkeiten in sonstigen EWR-Ländern</u></p> <p>Diese Position umfasst Tätigkeiten, die in anderen EWR-Ländern als dem Sitz des meldenden Instituts angesetzt sind.</p>
143	<p><u>Tätigkeiten in Nicht-EWR-Ländern</u></p> <p>Diese Position umfasst Tätigkeiten, die in Nicht-EWR-Ländern angesetzt sind.</p>
145	<p><u>Einlagen von Zentralbanken (ohne Pensionsgeschäfte)</u></p> <p>Diese Position umfasst Einlagen (ohne Pensionsgeschäfte) von Zentralbanken im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe a.</p>
147	<p><u>Einlagen der öffentlichen Hand (ohne Pensionsgeschäfte)</u></p> <p>Diese Position umfasst Einlagen (ohne Pensionsgeschäfte) der öffentlichen Hand im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe b.</p>
150	<p><u>Begebene kurzfristige Schuldverschreibungen (ursprüngliche Laufzeit < 1 Jahr)</u></p> <p>Diese Position umfasst begebene Schuldverschreibungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 37 und Teil 2 Absatz 98.</p> <p>Diese Position umfasst Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als 1 Jahr und Schuldverschreibungen, bei denen der frühestmögliche Ausübungstermin früher als 12 Monate nach Ausgabe liegt.</p>
160	<p><u>Begebene kurzfristige unbesicherte Schuldverschreibungen</u></p> <p>Diese Position umfasst kurzfristige Schuldverschreibungen (im Sinne von Zeile 150), die nicht mit Sicherheiten unterlegt oder abgesichert sind.</p>
170	<p><u>Begebene kurzfristige besicherte Schuldverschreibungen</u></p> <p>Diese Position umfasst kurzfristige Schuldverschreibungen (im Sinne von Zeile 150), die mit Sicherheiten unterlegt oder abgesichert sind.</p>

180	<p><u>Begebene langfristige Schuldverschreibungen (ursprüngliche Laufzeit >= 1 Jahr)</u></p> <p>Diese Position umfasst begebene Schuldverschreibungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 37 und Teil 2 Absatz 98.</p> <p>Diese Position umfasst Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als oder gleich 1 Jahr, bei denen der frühestmögliche Ausübungstermin 12 Monate nach Ausgabe oder später liegt.</p>
190	<p><u>Begebene langfristige unbesicherte Schuldverschreibungen</u></p> <p>Diese Position umfasst langfristige Schuldverschreibungen (im Sinne von Zeile 180), die nicht mit Sicherheiten unterlegt oder abgesichert sind.</p>
191	<p><u>Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (T1)</u></p> <p>Diese Position umfasst Kapitalinstrumente, die den in Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Artikel 52 Absatz 1 niedergelegten Bedingungen entsprechen.</p>
192	<p><u>Instrumente des Ergänzungskapitals (T2)</u></p> <p>Diese Position umfasst Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen, die den in Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Artikel 63 niedergelegten Bedingungen entsprechen.</p>
193	<p><u>Nachrangige Instrumente (nicht in T1 oder T2 enthalten)</u></p> <p>Diese Position umfasst Verbindlichkeiten, die nach dem nationalen Insolvenzrecht erst nach der vollständigen Befriedigung aller Kategorien von gewöhnlichen und vorrangigen nicht bevorrechtigten Gläubigern zurückgezahlt werden. Dies umfasst sowohl vertraglich als auch gesetzlich nachrangige Verbindlichkeiten. In diese Kategorie sind lediglich nachrangige Instrumente aufzunehmen, die nicht als Eigenmittel anerkannt werden. Diese Zeile umfasst auch den Teil der nachrangigen Verbindlichkeiten, bei dem es sich grundsätzlich um Eigenmittel handelt, der aber aufgrund von Auslaufregelungen – wie Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Restlaufzeit) oder Teil 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Bestandsschutz) – nicht in den Eigenmitteln erfasst wird.</p>
194	<p><u>Vorrangige nicht bevorrechtigte Schuldtitel</u></p> <p>Diese Position umfasst folgende Verbindlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die den in Artikel 108 Absatz 2 Buchstaben a, b und c und Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU niedergelegten Bedingungen entsprechen; - unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln nach Richtlinie 2014/59/EU Artikel 108 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b; - Schuldtitel mit dem niedrigsten Rang unter den gewöhnlichen unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln nach Artikel 108 Absatz 7 der Richtlinie 2014/59/EU, für die ein Mitgliedstaat gemäß jenem Absatz vorgeschrieben hat, dass sie denselben Rang einnehmen wie die Forderungen, welche die Bedingungen nach Artikel 108 Absatz 2 Buchstaben a, b und c und Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllen.

195	<p><u>Vorrangige unbesicherte Schuldtitel (HoldCo)</u></p> <p>Im Falle von Holdinggesellschaften können auch nicht nachrangige Schuldtitel in dieser Kategorie erfasst werden (strukturelle Nachrangigkeit).</p> <p>Diese Position umfasst gewöhnliche unbesicherte Instrumente, die von einer Abwicklungseinheit begeben wurden, deren Bilanz keine ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthält, die Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gleichrangig oder nachrangig sind.</p>
196	<p><u>Sonstige langfristige unbesicherte Instrumente</u></p> <p>Diese Position umfasst langfristige unbesicherte Instrumente, die nicht in den Zeilen 191 bis 195 aufgeführt werden, d. h. hauptsächlich Instrumente, die üblicherweise als „Preferred Senior Unsecured“ bezeichnet werden.</p>
220	<p><u>Begebene langfristige besicherte Schuldverschreibungen</u></p> <p>Diese Position umfasst langfristige Schuldverschreibungen (im Sinne von Zeile 180), die mit Sicherheiten unterlegt oder abgesichert sind.</p>
250	<p><u>Gedekte Schuldverschreibungen</u></p> <p>Diese Position umfasst Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Betracht kommen.</p>
280	<p><u>Forderungsbesicherte Wertpapiere</u></p> <p>Der Begriff „forderungsbesicherte Wertpapiere“ ist in Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 definiert.</p>
310	<p><u>Sonstige besicherte langfristige Schuldverschreibungen</u></p> <p>Diese Position umfasst sonstige begebene langfristige Schuldverschreibungen (im Sinne von Zeile 180), die mit Sicherheiten unterlegt oder abgesichert sind und nicht bereits in Zeile 250 oder Zeile 280 erfasst wurden.</p>
340	<p><u>Begebene Schuldverschreibungen insgesamt</u></p> <p>Diese Position umfasst begebene Schuldverschreibungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 37 und Teil 2 Absatz 98.</p>
350	<p><u>davon: ursprüngliche Laufzeit >= 3 Jahre</u></p> <p>Diese Position umfasst begebene Schuldverschreibungen (im Sinne von Zeile 340) mit einer ursprünglichen Laufzeit von mindestens 3 Jahren, bei denen der frühestmögliche Ausübungstermin 3 Jahre nach Ausgabe oder später liegt.</p>
360	<p><u>Derivate</u></p> <p>Diese Position umfasst Derivate, die zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden, im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absätze 25 und 26.</p>

370	<p><u>Summe Eigenkapital</u></p> <p>Diese Position umfasst das gesamte Eigenkapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absätze 16 bis 30.</p>
381	<p><u>Sonstige Verbindlichkeiten</u></p> <p>Diese Position umfasst alle sonstigen Verbindlichkeiten im Sinne der Definition in Zeile 390, die nicht bereits in den Zeilen oben erfasst wurden.</p>
390	<p><u>Summe Verbindlichkeiten und Eigenkapital</u></p> <p>Diese Position umfasst die Summe der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absätze 8 bis 30.</p> <p>IAS 1, IG6 und BAD Artikel 4, Passiva.</p>
400	<p><u>Einlagen von sonstigen Konzernunternehmen außerhalb des aufsichtlichen Konsolidierungskreises (ohne Pensionsgeschäfte)</u></p> <p>Diese Position umfasst Einlagen von Kontrahenten, die der rechnungslegenden Einheit angehören, jedoch aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgeschlossen sind. Hierzu zählen „Tochtergesellschaften und andere Unternehmen derselben Gruppe“ sowie „Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ im grundsätzlichen Sinne der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 289. Pensionsgeschäften sind aus dieser Position ausgeschlossen.</p>

3. Abschnitt 1B: Liquiditätsquoten (P01.03)

3.1. Allgemeine Bemerkungen

15. Diese Vorlage bezieht sich auf die Prognosen von

- a) der LCR und ihren Hauptbestandteilen über einen Planungshorizont von 1 Jahr;
- b) der NSFR und ihren Hauptbestandteilen über einen Planungshorizont von 3 Jahren (P01.03).

16. Die auf der Vorlage P01.03 vorgesehenen Daten sollten übermittelt werden, wenn das Kreditinstitut gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission verpflichtet ist, auf Einzelebene bzw. auf konsolidierter Ebene Liquiditätsquoten zu berechnen. Wenn konsolidierte Daten erforderlich sind, sollten die für die Liquidität geltenden Abgrenzungsanforderungen erfüllt werden, die in Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Titel II Kapitel 2 und in Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgegeben sind.

3.1.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	<p><u>Strukturelle Liquiditätsquote</u>¹</p> <p>Diese Position umfasst die NSFR im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Teil 6 Titel IV Kapitel 1.</p>
012	<p><u>NSFR – verfügbare stabile Refinanzierung (ASF)</u>¹</p> <p>Diese Position umfasst die verfügbare stabile Refinanzierung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Teil 6 Titel IV Kapitel 3.</p>
014	<p><u>NSFR – erforderliche stabile Refinanzierung (RSF)</u>¹</p> <p>Diese Position umfasst die erforderliche stabile Refinanzierung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Teil 6 Titel IV Kapitel 4.</p>
020	<p><u>NSFR Überschuss/(Unterdeckung)</u></p> <p>Diese Position umfasst die verfügbare stabile Refinanzierung im Sinne von Zeile 012 abzüglich der erforderlichen stabilen Refinanzierung im Sinne von Zeile 014.</p>
030	<p><u>Liquiditätsdeckungsquote</u></p> <p>Diese Position umfasst die LCR, berechnet gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und gemäß den Anhängen XXIV und XXV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.</p>
032	<p><u>LCR – Liquiditätspuffer</u></p> <p>Diese Position umfasst den Liquiditätspuffer gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und gemäß den Anhängen XXIV und XXV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.</p>
034	<p><u>LCR – Netto-Liquiditätsabflüsse</u></p> <p>Diese Position umfasst die Liquiditätsabflüsse gemäß Titel III Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und gemäß den Anhängen XXIV und XXV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.</p>
035	<p><u>Summe Liquiditätsabflüsse</u></p> <p>An dieser Stelle sollten die Kreditinstitute die Liquiditätsabflüsse gemäß Titel III Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und gemäß den Anhängen XXIV und XXV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission melden.</p>

¹Bevor ab Juni 2021 die durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingeführte NSFR Anwendung findet, sollten die zu erfassenden Daten auf den Ergebnissen des jüngsten Basel-III-Monitoring beruhen.

036	<p><u>Summe Abschläge für Zuflüsse</u></p> <p>An dieser Stelle sollten die Kreditinstitute die Abschläge für Zuflüsse gemäß Titel III Kapitel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und gemäß den Anhängen XXIV und XXV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission melden. Diese Position umfasst die Gesamtsumme der Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % und der Obergrenze von 75 %.</p>
040	<p><u>LCR-Überschuss/(Unterdeckung)</u></p> <p>Diese Position umfasst den Liquiditätspuffer im Sinne von Zeile 032 abzüglich des Netto-Liquiditätsabflusses im Sinne von Zeile 034.</p>

4. Abschnitt 2A: spezifische Finanzierungsabhängigkeiten

4.1. Allgemeine Bemerkungen

17. Die Kreditinstitute sollten Folgendes melden:

a) Projektion der Einlagen, die unter ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland fallen, sowie der unbesicherten Einlagen (P02.01).

b) Projektion sonstiger einlagenähnlicher Finanzinstrumente, die an Endkunden verkauft werden (P02.01).

c) Projektion der Finanzierungsquellen, die entweder direkt oder indirekt im öffentlichen Sektor angesiedelt sind, und der Zentralbanken. Hierzu zählen mittel- und langfristige Finanzierungsprogramme für Pensionsgeschäfte, Finanzierungsprogramme für Kreditgarantien und Programme zur Unterstützung der Realwirtschaft durch Kreditgarantien (P0.02).

d) Projektion der innovativen Finanzierungsstrukturen mit Schuldtiteln oder schuldtitelähnlichen Eigenschaften einschließlich innovativer einlagenähnlicher Instrumente (P02.03).

4.2. Besicherte und unbesicherte Einlagen sowie unbesicherte einlagenähnliche Finanzinstrumente (P02.01)

18. Ein unbesichertes einlagenähnliches Finanzinstrument unterscheidet sich im Hinblick auf das Risiko von einer Einlage, da es nicht von einem Einlagensicherungssystem gedeckt wird.

4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	<p><u>Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckte Einlagen</u></p> <p>Die Kreditinstitute sollten Einlagen melden, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 5 der Richtlinie 2014/49/EU durch ein Einlagensicherungssystem gedeckt sind, d. h. alle Einlagen, für die bis zu einer Deckungssumme von 100 000 EUR für jeden</p>

	<p>einzelnen Einleger Anspruch auf Entschädigung besteht. Auch vorübergehend hohe Einlagen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 durch ein Einlagensicherungssystem gedeckt sind, sollten an dieser Stelle erfasst werden.</p> <p>Andere Instrumente als Einlagen sollten nicht erfasst werden, unabhängig davon, ob sie von einem Einlagensicherungssystem gedeckt sind oder nicht.</p>
020	<p><u>Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckte Einlagen</u></p> <p>Diese Position umfasst Einlagen, die nicht in Zeile 010 erfasst werden, einschließlich des nicht gedeckten Teils der in Zeile 010 erfassten Einlagen.</p>
030	<p><u>Einlagenähnliche Finanzinstrumente, bei denen es sich nicht um Einlagen handelt und die an Endkunden verkauft werden</u></p> <p>Die Kreditinstitute sollten Produkte melden, die einen nominalen oder realen Kapitalschutz, aber ein variables Ertragsergebnis haben. Diese Position umfasst nur Instrumente, die nicht von einem Einlagensicherungssystem erfasst werden.</p>

4.3. Finanzierungsquellen des öffentlichen Sektors und der Zentralbanken (P02.02)

4.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

19. Hier sollte der Buchwert der offenen Finanzierungen zum jeweiligen Jahresende erfasst werden.

Zeilen	
005	<p><u>Kurzfristige (weniger als 1 Jahr) nationale und supranationale Repo-Finanzierungsprogramme</u></p> <p>Diese Position umfasst Programme, die für zahlreiche Kreditinstitute in einem EU-Mitgliedstaat gelten, im Gegensatz zu nur für Einzelinstitutionen geltenden Programmen. Die Kreditinstitute sollten den Betrag der für den Wholesale-Markt (über Repo-Geschäfte von Zentralbanken) erhaltenen kurzfristigen besicherten Finanzierung melden. Mit kurzfristig ist gemeint, dass die ursprüngliche Laufzeit oder die Dauer bis zum ersten möglichen Ausübungstermin weniger als 1 Jahr beträgt.</p> <p>In dieser Zeile sollten Finanzierungen erfasst werden, die über Refinanzierungsprogramme von Zentralbanken, z. B. Hauptrefinanzierungsgeschäfte (HRG) der EZB, erfolgen, und zwar unabhängig von der rechtlichen Form des Geschäfts, d. h. unabhängig davon, ob es als Repo- oder anderes Geschäft abgeschlossen wird.</p>
010	<p><u>Langfristige (mindestens 1 Jahr) nationale und supranationale Repo-Finanzierungsprogramme</u></p> <p>Diese Position umfasst Programme, die für zahlreiche Kreditinstitute in einem EU-Mitgliedstaat gelten, im Gegensatz zu nur für Einzelinstitutionen geltenden Programmen. Die Kreditinstitute sollten den Betrag der für den Wholesale-Markt</p>

	<p>(über Repo-Geschäfte von Zentralbanken) erhaltenen langfristigen besicherten Finanzierung melden. Mit langfristig ist gemeint, dass die ursprüngliche Laufzeit oder die Dauer bis zum ersten möglichen Ausübungstermin mindestens 1 Jahr beträgt.</p> <p>In dieser Zeile sollten Finanzierungen erfasst werden, die über Refinanzierungsprogramme von Zentralbanken, z. B. gezielte langfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRG) der EZB, erfolgen, und zwar unabhängig von der rechtlichen Form des Geschäfts, d. h. unabhängig davon, ob es als Repo- oder anderes Geschäft abgeschlossen wird.</p>
020	<p><u>Langfristige (mindestens 1 Jahr) nationale und supranationale Kreditgarantie-Finanzierungsprogramme</u></p> <p>Diese Position umfasst Programme, die für zahlreiche Kreditinstitute in einem EU-Mitgliedstaat gelten, im Gegensatz zu nur für Einzelinstitutionen geltenden Programmen. Die Kreditinstitute sollten den Betrag der für den Wholesale-Markt begebenen unbesicherten langfristigen Schuldtitel melden, die für den Fall, dass das Kreditinstitut seine Verpflichtungen nicht bedienen kann, durch eine Garantie einer nationalen oder supranationalen Behörde gedeckt sind. Mit langfristig ist gemeint, dass die ursprüngliche Laufzeit oder die Dauer bis zum ersten möglichen Ausübungstermin länger als 1 Jahr ist, oder dass die Rollover-Funktion der von den Behörden eingeräumten Garantie eine implizite tatsächliche Laufzeit der Garantie über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr bietet.</p>
030	<p><u>Langfristiges (mindestens 1 Jahr) nationales und supranationales Anreizsystem für die Kreditvergabe an die Realwirtschaft – Unterstützung für die Emission von Schuldtiteln</u></p> <p>Diese Position umfasst Programme, die für zahlreiche Kreditinstitute in einem EU-Mitgliedstaat gelten, im Gegensatz zu nur für Einzelinstitutionen geltenden Programmen. Die Kreditinstitute sollten den Betrag der Unterstützung erfassen, der für die Emission langfristiger besicherter oder unbesicherter Schuldtitel für den Wholesale-Markt mit dem einzigen Zweck gewährt wurde, die Durchleitung von Krediten an die Realwirtschaft über Anreize von einer nationalen und/oder supranationalen Behörde zu ermöglichen. Mit langfristig ist gemeint, dass die ursprüngliche Laufzeit oder die Dauer bis zum ersten möglichen Ausübungsdatum länger als 1 Jahr ist, oder dass die Rollover-Funktion der von den Behörden angebotenen Struktur einen impliziten Anreiz mit einer tatsächliche Laufzeit über mindestens 1 Jahr bietet.</p>
040	<p><u>Langfristiges (mindestens 1 Jahr) nationales und supranationales Kreditvergabeprogramm an die Realwirtschaft – gewährte Darlehen</u></p> <p>Diese Position umfasst Programme, die für zahlreiche Kreditinstitute in einem EU-Mitgliedstaat gelten, im Gegensatz zu nur für Einzelinstitutionen geltenden Programmen. Die Kreditinstitute sollten den Betrag der Direktfinanzierung melden, die sie vom öffentlichen Sektor für die Finanzierung der Realwirtschaft erhalten haben, z. B. Darlehen von staatlichen Banken oder anderen öffentlichen Einrichtungen, die für die Vergabe von Darlehen an Haushalte oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften vorgesehen sind. Mit langfristig ist gemeint, dass die ursprüngliche Laufzeit mindestens 1 Jahr beträgt, oder dass die Rollover-Funktion der von den Behörden gewährten Darlehen eine tatsächliche Laufzeit über mindestens 1 Jahr impliziert.</p>

4.4. Innovative Finanzierungsstrukturen (P02.03)

20. Wie im Anhang der Empfehlung des ESRB über die Finanzierung von Kreditinstituten (ESRB 2012/2) aufgeführt, gibt es u. a. folgende innovative Finanzierungsinstrumente:

a) Liquiditätsswaps: eine Form der besicherten Finanzierung, bei welcher der Kreditgeber dem Kreditnehmer hochliquide Vermögenswerte (z. B. Bargeld oder Staatsanleihen) im Austausch gegen ein Pfandrecht an einer weniger liquiden Sicherheit (z. B. Forderungsbesicherte Wertpapiere) bereitstellt, wodurch eine Verbesserung der Liquiditätsausstattung erzielt wird.

b) strukturierte Produkte: Produkte mit einem vorab festgelegten Auszahlungsprofil, das vom Wert bei Fälligkeit oder von der Entwicklung eines zugrunde liegenden Faktors oder mehrerer zugrunde liegender Faktoren wie Aktien, Aktienindizes, Wechselkurse, Inflationsindizes, Schuldverschreibungen oder Rohstoffe abhängig ist. Sie können als strukturierte Wertpapiere oder strukturierte Einlagen konzipiert sein.

c) börsengehandelte Fonds.

4.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	<p><u>Laufende innovative Finanzierungsstrukturen mit Schuldtiteln oder schuldtitelähnlichen Eigenschaften</u></p> <p>An dieser Stelle sollten die Kreditinstitute die ausstehenden Beträge aus innovativen Finanzierungsstrukturen mit Schuldtiteln oder schuldtitelähnlichen Eigenschaften zum Meldestichtag und in den Prognosen über 3 Jahre erfassen.</p>
020	<p><u>davon: an KMU-Kunden vertrieben</u></p> <p>Der Begriff KMU ist in der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 5 definiert.</p>
030	<p><u>davon: an Haushalte vertrieben</u></p> <p>Der Begriff Haushalte ist in der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe f definiert.</p>
040	<p><u>davon: an Haushalte vertrieben, die bereits Inhaber von Bankeinlagen sind</u></p> <p>An dieser Stelle sollten die Kreditinstitute den Betrag erfassen, der an Haushalte vertrieben wurde, die bereits vor dem Erwerb des innovativen Finanzierungsprodukts Einlagen bei dem betreffenden Kreditinstitut hielten.</p>

Spalten	
060	<u>Anmerkungen</u>

	Die Kreditinstitute sollten nähere Informationen zu den in den Zeilen 010-040 erfassten Basisprodukten übermitteln. Dabei sollten sie mindestens Angaben zur Struktur der Produkte, den Beträgen der einzelnen Produkte, den Kontrahenten, den Fälligkeitsterminen und dem Datum der Erstemission machen.
--	---

5. Abschnitt 2B: Preissetzung

5.1. Allgemeine Bemerkungen

21. Die Kreditinstitute sollten Folgendes melden:

a) Prognose der Renditen der Vermögenswerte über einen Zeithorizont von 1 Jahr. Die Unternehmen sollten die insgesamt erhaltene Verzinsung melden, ohne dabei die einzelnen Margen anzugeben (P02.04).

b) Prognose der Finanzierungskosten über einen Zeithorizont von 1 Jahr (P02.05).

22. Für die Zwecke der Meldung der Renditen auf Vermögenswerte und der Finanzierungskosten für jede Zeile in den Vorlagen P02.04 und P02.05 sollte als Preisniveau das gewichtete Mittel der jeweiligen Erträge/Kosten zugrunde gelegt werden. Die Erträge/Kosten sollten mit dem Buchwert der entsprechenden Operationen zum Jahresende gewichtet werden.

5.2. Preissetzung: Kreditforderungen (P02.04)

23. Es gelten die Definitionen in den Zeilen der Vorlage P01.01.

5.3. Preissetzung: Einlagen und sonstige Verbindlichkeiten (P02.05)

24. Es gelten die Definitionen in den Zeilen der Vorlage P01.02.

6. Abschnitt 2C: Aktiva und Passiva in ausländischen Währungen und in der Währung der Rechnungslegung (P02.06)

6.1. Allgemeine Bemerkungen

25. Die Vorlage P02.06 umfasst Angaben zu Aktiva und Passiva in den beiden wichtigsten ausländischen Währungen und in der Währung der Rechnungslegung. Diese Vorlage ist für Kreditinstitute auszufüllen, bei denen es sich nicht um kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt.

26. Die Kreditinstitute sollten eine Aufschlüsselung der Bilanz nach den beiden größten wichtigen Währungen und der Währung der Rechnungslegung übermitteln. Eine Währung gilt als wichtig, wenn sich die in ihr gehaltenen Verbindlichkeiten auf mindestens 5 % der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts belaufen, wie in Artikel 415 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert. Es muss keine Rangfolge der Währungen angegeben werden, solange Angaben für die beiden wichtigsten Währungen und die Währung der Rechnungslegung übermittelt werden. Die Meldungen werden als Z-Achse für die Vorlage P02.06 erfasst.

27. Die Kreditinstitute sollten die wichtigen Währungen anhand des oben genannten Schwellenwerts angeben. Auch die Angaben zur Währung der Rechnungslegung sollten auf der Vorlage P02.06 erfasst werden.

28. Die Angaben sollten in der Währung erfolgen, auf die die Aktiva und Passiva lauten.

29. Die Vorlage P02.06 bezieht sich auf „Brutto-Darlehen und Kredite und andere finanzielle Vermögenswerte – vor der Besicherung durch Devisentermingeschäfte, Devisenswaps, Währungsswaps oder andere Instrumente“ und schließt Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften aus. Für die Zeilen 015 bis 037 gelten die Definitionen in Vorlage P01.01. Bei den Daten für diese Zeilen sollten die durch Devisentermingeschäfte, Devisenswaps, Währungsswaps oder andere Instrumente bedingten Effekte nicht berücksichtigt werden.

30. Unter „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“ sind die auf die entsprechenden wichtigen Währungen oder die Rechnungslegungswährung lautenden Vermögenswerte aufzuführen, die nicht in den oben genannten Zeilen 015 bis 037 erfasst werden, einschließlich in der jeweiligen Währung denominierte Investitionen in Eigenkapitalinstrumente. Auch bei den Daten für diese Zeile sollten die durch Devisentermingeschäfte, Devisenswaps, Währungsswaps oder andere Instrumente bedingten Effekte nicht berücksichtigt werden.

31. Die Vorlage P02.06 bezieht sich auf „Brutto-Einlagen und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten – vor der Besicherung durch Devisentermingeschäfte, Währungsswaps oder andere Instrumente“ und schließt Darlehen aus Pensionsgeschäften aus. Für die Zeilen 045 bis 080 gelten die Definitionen in Vorlage P01.02. Bei den Daten für diese Zeilen sollten die durch Devisentermingeschäfte, Devisenswaps, Währungsswaps oder andere Instrumente bedingten Effekte nicht berücksichtigt werden.

32. Unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ sind die auf die entsprechenden wichtigen Währungen oder die Rechnungslegungs-Währung lautenden Verbindlichkeiten aufzuführen, die nicht in den oben genannten Zeilen 045 bis 080 erfasst werden. Bei den Daten für diese Zeile sollten die durch Devisentermingeschäfte, Devisenswaps, Währungsswaps oder andere Instrumente bedingten Effekte nicht berücksichtigt werden.

7. Abschnitt 2D: Planungen zur Restrukturierung von Aktiva und Passiva (P02.07 und P02.08)

7.1. Allgemeine Bemerkungen

33. Kreditinstitute, bei denen es sich nicht um kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 145 CRR handelt und die planen, ihre Bilanz in substanzieller Weise umzustrukturieren, sollten ihre Daten in den Vorlagen P02.07 und P02.08 erfassen.

34. Die Kreditinstitute sollten Folgendes melden:

- a) die Prognose der Aktiva, die sie zu erwerben/zu veräußern beabsichtigen und/oder die zur Abwicklung vorgesehen sind (P02.07);
- b) die Prognose der Passiva, die sie zu erwerben oder zu veräußern beabsichtigen (P02.08).

35. Um zu ermitteln, ob eine Transaktion (einschließlich Erwerbungen) als substanzielle Restrukturierung der Bilanz zu beurteilen ist, sollte jedes Kreditinstitut

deren Auswirkungen auf seine Geschäftsstrategie und seinen Finanzierungsplan überprüfen.

36. Abwicklung oder Veräußerung von Aktiva steht für Aktiva, die bei Fälligkeit nicht strategisch fortgeschrieben werden oder bei denen die Kontrahenten ermuntert werden, sich entweder direkt oder durch strategische Portfolioverkäufe an ein anderes Institut zur Finanzierung eine andere Bank zu suchen. Erwerb von Aktiva steht für Aktiva, die strategisch als Portfoliozukauf bestehender Aktiva von einem anderen Institut erworben werden.

37. Erwerb von Passiva steht für Passiva, die z. B. infolge einer Fusion oder Übernahme strategisch erworben oder an eine andere Gegenpartei veräußert werden.

38. Erwerbungen sollten netto nach Abzug von Veräußerungen und Abwicklungen gemeldet werden.

39. In den Feldern zur Prognose der Aktiva kann in der Vorlage (P02.07) ein negativer Wert eingetragen werden, wenn das Unternehmen einen Vermögenswert veräußern möchte und/oder zur Abwicklung vorsieht.

40. In den Feldern zur Prognose der Passiva kann in der Vorlage (P02.08) ein negativer Wert eingetragen werden, wenn das Unternehmen eine Verbindlichkeit veräußern möchte und/oder zur Abwicklung vorsieht.

41. Die Definitionen in den Vorlagen P.01.01 und P01.02 gelten entsprechend für die Vorlagen P02.07 und P02.08.

8. Abschnitt 4: Gewinn- und Verlustrechnung (P04.01 und P04.02)

8.1. Allgemeine Bemerkungen

42. Vorlage P04.01 ist für Kreditinstitute auszufüllen, bei denen es sich nicht um kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 145 CRR handelt und die Finanzierungspläne gemäß den vorliegenden Leitlinien melden müssen.

43. Vorlage P04.02 ist für Kreditinstitute auszufüllen, bei denen es sich um kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 145 CRR handelt und die Finanzierungspläne gemäß den vorliegenden Leitlinien melden müssen.

44. Diese Vorlagen umfassen ausgewählte Daten aus dem Meldebogen F 02.00 (Gewinn- und Verlustrechnung) in den Anhängen III und IV der Verordnung (EU) Nr. 680/2014. Erläuterungen zur Meldung dieser Daten finden sich in Teil 2 Anhang V Absätze 31 bis 56 besagter Verordnung.

8.1.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen für P04.01

Zeilen	
354	<p><u>Sonstige Posten (+/-), die zum Gesamtbetriebsergebnis beitragen, netto</u></p> <p>Diese Position umfasst alle sonstigen Beträge (netto), die in das Netto-Gesamtbetriebsergebnis eingehen und nicht bereits oben in den Zeilen 010 bis 350 erfasst wurden.</p>
609	<p><u>Sonstige Posten (+/-), die zum Gewinn oder (-) Verlust aus fortzuführenden Geschäften vor Steuern beitragen</u></p> <p>Diese Position umfasst alle sonstigen Beträge (netto), die zum Gewinn oder (-) Verlust aus fortzuführenden Geschäften vor Steuern beitragen und nicht bereits oben in den Zeilen 355 bis 590 erfasst wurden.</p>

8.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen für P04.02

Zeilen	
297	<p><u>Operative Gewinne oder (-) Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten</u></p> <p>An dieser Stelle sind folgende Posten zu erfassen, die im Meldebogen F 02.00 (Gewinn- und Verlustrechnung) in den Anhängen III und IV der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 definiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto; • Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto; • Gewinne oder (-) Verluste aus zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto; • Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto; • Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto; • Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto.
354	<p><u>Sonstige Posten (+/-), die zum Gesamtbetriebsergebnis beitragen, netto für kleine und nicht komplexe Institute</u></p> <p>Diese Position umfasst alle sonstigen Beträge (netto), die in das Netto-Gesamtbetriebsergebnis eingehen und nicht bereits oben in den Zeilen 010 bis 297 erfasst wurden.</p>

609	<p><u>Sonstige Posten (+/-), die zum Gewinn oder (-) Verlust aus fortzuführenden Geschäften vor Steuern beitragen, für kleine und nicht komplexe Institute</u></p> <p>Alle sonstigen Beträge (netto), die zum Gewinn oder (-) Verlust aus fortzuführenden Geschäften vor Steuern beitragen und nicht bereits oben in den Zeilen 360 bis 460 erfasst wurden.</p>
-----	--

9. Abschnitt 5: geplante Emissionen (P05.00)

9.1. Allgemeine Bemerkungen

45. Es gelten die Erläuterungen für Schuldtitel und Aufschlüsselungen in der Vorlage für Passiva (P01.02).

46. In den Zeilen „Fälligkeiten (Bruttoabfluss)“ sollten die Kreditinstitute die Art des jeweiligen Instruments und den Betrag angeben, der in der Zeit vom Ende der vorigen Periode bis zum Ende der relevanten Periode vertraglich fällig wird. Auch von den Unternehmen zurückgekauft und vor dem vertraglichen Fälligkeitstermin gekündigte Instrumente sollten hier erfasst werden.

47. In den Zeilen „Nicht einbehaltene Emissionen (Bruttozufluss)“ sollten die Kreditinstitute die Art des jeweiligen Instruments und die Beträge erfassen, die in der Zeit vom Ende der vorigen Periode bis zum Ende der relevanten Periode vom Institut begeben und nicht einbehalten werden sollen. Beträge, die im Sinne des nachfolgenden Absatzes einbehalten werden sollen, sollten nicht erfasst werden.

48. Unter „Einbehaltene Emissionen (Zusatzinformation)“ sollten die Kreditinstitute den Betrag der Emissionen angeben, die nicht auf dem Markt platziert, sondern von der Bank einbehalten werden, um z. B. über Rückkaufsrechte Refinanzierungsgeschäfte mit Zentralbanken abzuschließen.

49. Instrumente, die von einer Kategorie in eine andere überführt werden, einschließlich auslaufende Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die uneingeschränkt als Instrumente des Ergänzungskapitals anerkannt werden, sollten in den Zeilen für „Fälligkeiten (Bruttoabfluss)“ der entsprechenden Kategorie des ursprünglichen Instruments als Abfluss und in den Zeilen für „Nicht einbehaltene Emissionen (Bruttozufluss)“ der entsprechenden Kategorie des neuen Instruments als Zufluss erfasst werden.